

Die Senatorin für Soziales, Kinder,
Jugend und Frauen
- Landesjugendamt -



Freie
Hansestadt
Bremen

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

An die Träger
von Tageseinrichtungen für Kinder
im Land Bremen

Per Email

Auskunft erteilt
Herr Knödel

T (04 21) 3 61 - 6824
F (04 21) 361 - 2155

e-Mail:

heinz.knoedel@soziales.bremen.de

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
400-23-1

Bremen, 13. Juni 2012

Änderung der Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder – RiBTK Bundeskinderschutzgesetz / Änderungen des § 45 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der erfolgten Beschlussfassung im Landesjugendhilfeausschuss möchte ich hier noch einmal kurz die wichtigsten Änderungen in den RiBTK aufzeigen und über Veränderungen des § 45 SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz im Zusammenhang der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen informieren.

Die geänderten RiBTK ermöglichen nun eine Absenkung der unteren Altersgrenze bei der Aufnahme von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr durch ortsgesetzliche Regelungen (Ziffern 11.1, 12.1, 15.1).

Des Weiteren werden die bisher einzeln bewerteten Gruppenraum- und Gruppenraumnebenflächen zu einer Gesamtgröße zusammengefasst und damit den veränderten Raumnutzungskonzepten angepasst. Die Notwendigkeit von zusätzlicher ausreichender Fläche zur Ausbildung der Bewegungskompetenz wurde aufgenommen (Ziffer 7.4).

Die bisher gültigen Kinder-Personal-Relationen bleiben unverändert.

Durch das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKSG) verändern sich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Für die Genehmigung neuer Einrichtungen oder bei der Veränderung bestehender Konzeptionen sind die Vorgaben des neu gefassten § 45 SGB VIII stets zu erfüllen.

Der neue § 45 SGB VIII konkretisiert, welche Rahmenbedingungen der Träger dem Landesjugendamt (LJA) für eine Betriebserlaubniserteilung nachzuweisen hat.



Dienstgebäude
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen



Haltestellen
Hauptbahnhof

Bankverbindungen

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Deutsche Bundesbank - Filiale Bremen - (BLZ 290 000 00)
Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653
IBAN DE27290500001070115000
BIC BRLADE22XXX

Wie bisher ist für die Einrichtung eine Konzeption vorzulegen, die aber zukünftig auch überprüfbare Standards zur Beteiligung von Kindern und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung beschreiben muss.

Auszug § 45 SGB VIII

...

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

...

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

...

Beachten Sie bitte weiterhin auch die Veränderungen des

§ 47 SGB VIII - Meldepflichten

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich ... Ereignisse oder Entwicklungen die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,...anzuzeigen...“

Mit der Änderung des SGB VIII ist auch die Vorlage eines **erweiterten** Führungszeugnisses obligatorisch. Bei den im erweiterten Führungszeugnis erfassten Straftaten handelt es sich insbesondere um die Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht, Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Misshandlung von Schutzbefohlenen und Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

Das mit den Trägern praktizierte Verfahren (Vorlage und Einsichtnahme beim Träger, Bestätigung des Trägers mittels Personalmeldung beim LJA) bleibt davon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i. A. Heinz Knödel

Anlage: RiBTK vom 04.05.2012